

Die Paulskirchenverfassung

(28. März 1849 – nicht in Kraft getreten)

Inhalte:

- Deutsches Reich als konstitutionell-monarchischer Bundesstaat (ohne Österreich)
- umfangreicher und wegweisender Grundrechtskatalog, starke Verfassungsgerichtsbarkeit
- Zusammenwirken von Kaiser und Reichstag bei der Gesetzgebung (Initiativrecht beider Kammern und des Kaisers)
- weitgehende Unabhängigkeit des Kaisers, durch alleinige Kabinettsbildung, Oberbefehl über das Heer, außenpolitische Zuständigkeit, Notstandsgewalt
- Aufhebung der Standesunterschiede

Historischer Kontext:

- Unruhen in weiten Teilen des Deutschen Bundes (und Europas) zwingen die Landesherren zu Zugeständnissen in der liberalen und der nationalstaatlichen Frage.
- In Frankfurt (Sitzungsort des Bundestags) tagt – vorbereitet durch das Vorparlament und bundesweite Wahlen – ab dem 18. Mai 1848 die Nationalversammlung zur Erarbeitung einer Reichsverfassung und provisorischen Übernahme der Reichsgewalt.
- Im Dezember des Jahres 1848 wird vorab der Grundrechtsteil der künftigen Verfassung verabschiedet.
- Zugleich führen Erfolge der Gegenrevolution zum Machtverlust der Versammlung.
- Der König von Preußen lehnt die ihm nach Verabschiedung der Verfassung angetragene Kaiserwürde des Deutschen Reiches ab; die Nationalversammlung löst sich endgültig auf.

Bedeutung:

- Vorbild aller späteren deutschen Verfassungen
- bewirkt einen Modernisierungsschub im gesamten Deutschen Bund